

SATZUNG
vom 03.12.2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen** “ und soll so in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Sozialberatung und Bildung von MigrantInnen in Schleswig-Holstein, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
 - b. Die Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund, deren Beratung in jugendspezifischen Problemfeldern sowie das Angebot von Jugendsprachkursen für die deutsche Sprache.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich im Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag vereinbart worden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann werden, wer die in der Beitrittserklärung formulierten Ziele mit seiner Unterschrift anerkannt und wer von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen wird.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig durch diesen bestätigt werden.
4. Über den Antrag entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Eine Liste mit der Aufstellung aller Anträge auf Mitgliedschaft mit der jeweiligen Entscheidung des Vorstandes wird mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung verschickt.

5. Fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht. Ihr Förderbeitrag ist von ihnen selbst frei wählbar.
6. Von den ordentlichen Mitgliedern erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Diese können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn die Vereinszwecke nicht beachtet werden, oder das Mitglied dem Verein ideell oder finanziell geschadet hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen.
5. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Vorstand einzulegen. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, ist die Mitgliederversammlung innerhalb

einer Frist von einem Monat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, ist die Mitgliedschaft mit dem Ausschluss beendet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, eines der Mitglieder erfüllt die Funktion des/der KassiererIn.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand jeweils verantwortlich im Amt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Geschäftsordnung ist solange gültig, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert wird.
4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf andere übertragen. Von einer entsprechenden Aufgabenübertragung muss die Mitgliederversammlung informiert werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Verwaltung des Vereins und seines Vermögens,
 - e) Entgegennahme von Aufnahmeanträgen
6. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsbelangen. Vertretungsberechtigt sind jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
 11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Allenfalls kann im Einzelfall und je nach Aufwand eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- d) Jährliche Erstellung der Kostenprima,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder.
- g) Die Mitgliederversammlung wählt den/die GeschäftsführerIn. Der/Die GeschäftsführerIn darf kein Vorstandsmitglied sein. Er/Sie muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Über Anträge auf Änderungen und Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen worden sind. Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist bei schriftlicher Bevollmächtigung möglich.
3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern abzuzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

 2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Vermögensanteile zurück. Das verbleibende Vermögen fällt an andere gemeinnützige Organisationen, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Mittel für die Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig- Holstein verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

Diese Satzung enthält die am 3. Dezember 2010 beschlossenen Änderungen und entspricht ansonsten der bisherigen Satzung.